

Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

Öffentlich-Rechtlicher Vertrag

**über
die gemeinsame Trägerschaft einer Jugendkunstschule
der Städte Bietigheim-Bissingen, Kornwestheim und
Ludwigsburg**

v o m

15.12.1987

In Kraft seit: 29.12.1987

Öffentlich-Rechtlicher Vertrag

zwischen

der Stadt **L u d w i g s b u r g**
- vertreten durch Oberbürgermeister Henke –

und

der Stadt **B i e t i g h e i m - B i s s i n g e n**
- vertreten durch Oberbürgermeister List –

und

der Stadt **K o r n w e s t h e i m**
- vertreten durch Oberbürgermeister Fischer –

über

die gemeinsame Trägerschaft einer Jugendkunstschule
der Städte Bietigheim-Bissingen, Kornwestheim und
Ludwigsburg.

§ 1 Allgemeines

Die Städte Ludwigsburg, Kornwestheim und Bietigheim-Bissingen richten eine Jugendkunstschule ein. Die Jugendkunstschule ist eine Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung, sie soll unter fachlicher Anleitung Kindern und Jugendlichen aus Ludwigsburg, Bietigheim-Bissingen und Kornwestheim die Möglichkeit bieten, künstlerische Ausdrucks- und Gestaltungsformen kennenzulernen und anzuwenden.

§ 2 Trägerschaft und Geschäftsführung

- (1) Träger der Jugendkunstschule sind die Städte Ludwigsburg, Bietigheim-Bissingen und Kornwestheim. Die Anstellung und Entlassung der Bediensteten sowie die Geschäftsführung der Jugendkunstschule obliegen der Stadt Ludwigsburg.
- (2) Die Stadt Ludwigsburg verpflichtet sich, die beteiligten Städte einmal jährlich in einem gemeinsamen Beirat für Fragen der Jugendkunstschule (s. § 3) über alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendkunstschule, insbesondere über die Anstellung und Entlassung von Bediensteten der Jugendkunstschule, über Entwicklungs- und Ausbildungspläne und über sonstige Angelegenheiten von erheblichen wirtschaftlichem Interesse zu informieren und sie mit den Vertragspartnern zu erörtern.

§ 3 Beirat der Jugendkunstschule

- (1) Die Städte Ludwigsburg, Bietigheim-Bissingen und Kornwestheim bestellen einen Beirat für Fragen der Jugendkunstschule. Der Beirat hat beratende Funktion.

- (2) Dem Beirat gehören an:

Die Bürgermeister der beteiligten Städte

3 Vertreter des Gemeinderats Ludwigsburg

2 Vertreter des Gemeinderats Bietigheim-Bissingen

2 Vertreter des Gemeinderats Kornwestheim

je ein sachkundiger Bürger aus Ludwigsburg,

Bietigheim-Bissingen und Kornwestheim

der Leiter des Kulturamts Ludwigsburg

sowie mit beratender Stimme

der Leiter der Jugendkunstschule

Der Beirat kann zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte oder zur Beratung von Themengruppen weitere sachkundige Bürger hinzuziehen. Vorsitzender des Beirats ist der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg.

- (3) Dem Beirat kommt die Vorbereitung in wichtigen Angelegenheiten der Jugendkunstschule (vgl. § 2, Abs. 2) zu. Insbesondere ist er in dieser Weise zu beteiligen an der
1. Aufstellung einer Schulordnung
 2. Festsetzung der Höhe der Kursgebühren
 3. Aufstellung des Haushaltsplanes
 4. Erarbeitung des pädagogischen Konzepts und der Entwicklungs- und Ausbaupläne
 5. Einrichtung und Besetzung von Stellen für hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter.

Im übrigen kann der Beirat in allen die Jugendkunstschule betreffenden Angelegenheiten Empfehlungen an die zuständigen Gremien der Stadt Ludwigsburg aussprechen.

§ 4 Unterrichtsräume

- (1) Die Trägergemeinden verpflichten sich, die für Unterricht und Verwaltung der Jugendkunstschule erforderlichen Räume entsprechend der örtlichen Schüler-Nachfrage bereitzustellen.
- (2) Die Kosten für die Erstellung, Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie die komplette notwendige Ausstattung inklusive später notwendiger Ersatzbeschaffungen der örtlichen Unterrichtsräume trägt jede Trägergemeinde selbst.

§ 5 Finanzierung

- (1) Der laufende Aufwand der Schule wird durch Kursgebühren, Beiträge Dritter und sonstige Einnahmen aufgebracht. Soweit ein dadurch nicht gedeckter Aufwand verbleibt, wird er von den beteiligten Städten im Verhältnis der Zahl der Schüler getragen. Maßgebend ist die Schülerzahl jeweils am 31. Januar.
- (2) Der laufende Aufwand umfasst nicht die in § 4, Abs. 2 genannten Kosten. Dagegen aber insbesondere die Ausgaben für hauptberufliches und nebenberufliches Personal, Dozentenfortbildung, Fachbücher, Zeitungen, Zeitschriften, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Versicherungen (ohne Gebäudeversicherung), Porto- und Fernsprechkosten, Reisekosten, Stellenausschreibungen, Mitgliedsbeiträge, Geschäftsbedürfnisse, allgemeine Betriebsmittel und vermischte Ausgaben.
- (3) Die beteiligten Städte verpflichten sich, zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres Abschlagszahlungen auf ihren zu erwartenden Kostenanteil an die Stadt Ludwigsburg zu zahlen.
- (4) Die Stadt Ludwigsburg rechnet über die Ausgaben und Einnahmen der Jugendkunstschule kalenderjährlich bis zum 31.03 mit den beteiligten Städten ab.

§ 6 Kündigungsrecht

Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Jeder Vertragspartner kann bis 31. Mai jeden Jahres schriftlich zum Schuljahresende kündigen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Ludwigsburg, 29.12.1987

Bietigheim-Bissingen, 29.12.1987

-H. J. Henke-
Oberbürgermeister

-M. List-
Oberbürgermeister

Kornwestheim, 29.12.1987

-E. Fischer-
Oberbürgermeister